



<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Vorlage Nr.:	2020/0356
	Verantwortlich:	Dez. 4

**Ausgliederung KBG – Karlsruher Bädergesellschaft mbH aus KVVH-Verbund und Anpassung der Gesellschaftsverträge der KBG und der Fächerbad Karlsruhe GmbH**

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss/Bäderausschuss	15.09.2020	5		x	vorberaten
Gemeinderat	29.09.2020	5	x		

**Beschlussantrag**

siehe Seite 4 und 5 der Vorlage

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)	
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	3,45 Mio Euro Kaufpreis zuzügl. Nebenkosten				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen: <input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input checked="" type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu					
IQ-relevant	x	Nein		Ja	Korridortheema:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	Nein		Ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		Nein	x	Ja	abgestimmt mit KVVH, Fächerbad Karlsruhe GmbH und KBG - Karlsruher Bädergesellschaft mbH

## 1 Ausgliederung KBG – Karlsruher Bädergesellschaft mbH aus dem KVVH-Verbund

### 1.1 Verkauf an die Stadt Karlsruhe zum 1. Januar 2021

Die KBG – Karlsruher Bädergesellschaft mbH wurde 2002 als Tochtergesellschaft der KVVH GmbH gegründet und betreibt in Karlsruhe das Europabad. Es besteht ein Ergebnisabführungsvertrag mit der KVVH – Karlsruher Versorgungs-, Verkehrs- und Hafen GmbH und in deren Folge auch eine ertragsteuerliche Organschaft im Rahmen des Querverbunds.

Die Gründung der KBG als Tochtergesellschaft der KVVH GmbH erfolgte vor allem aus Gründen der Steueroptimierung. Durch die Verrechnung der Verluste der KBG mit den verbleibenden Gewinnen aus dem Versorgungsbereich konnten im Querverbund Ertragsteuern gespart werden. Aufgrund des Verlustanstiegs aus dem Verkehrsbereich wird dieser Steuervorteil jedoch spätestens mit Inbetriebnahme der Kombilösung in 2021 nicht mehr bestehen.

Eine Ausgliederung der KBG kann daher zum 01.01.2021 ohne steuerliche Nachteile für den KVVH-Verbund (steuerlicher Querverbund) erfolgen. Zugleich wird der bestehende Ergebnisabführungsvertrag mit der KVVH GmbH zu diesem Zeitpunkt beendet.

Die kaufvertragliche Ausgliederung der KBG als Ganzes (share deal) ist im Vergleich zur umwandlungsrechtlichen Ausgliederung die einfachere umzusetzende Variante. Sie wird für die Mitarbeitenden zu keinen wesentlichen Änderungen führen. Sie werden weiterhin Mitarbeitende der KBG sein, lediglich der (unmittelbare) Gesellschafter der KBG wird sich von der KVVH GmbH zur Stadt Karlsruhe ändern.

Die KBG weist in den Büchern der KVVH GmbH zum Bilanzstichtag 31.12.2019 einen Restbuchwert in Höhe von 13.450.000 Euro aus. In 2019 erfolgte bei der KBG eine Kapitalerhöhung der Stadt Karlsruhe über die KVVH GmbH in Höhe von 10 Mio. Euro (Gemeinderatsbeschluss vom 26. März 2019). Diese wurde insbesondere zur Finanzierung von früheren Investitionen in den Ausbau und Umbau des Europabads eingesetzt. Um einen zu hohen Kaufpreis der Stadt Karlsruhe für die KBG-Anteile zu vermeiden wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

- Ende 2020 wird das Kapital der KBG wieder um 10 Mio. Euro herabgesetzt (Minderung der Kapitalrücklage der KBG). Die entsprechenden Gelder fließen der KVVH GmbH zu und verbleiben dort. Im Gegenzug entfallen die bisher in 2021 und 2022 mit jeweils 5 Mio. Euro vorgesehenen Zuführungen der Stadt Karlsruhe zur Kapitalrücklage der KVVH GmbH zur nachträglichen Finanzierung der Kapitalerhöhung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH. Die Liquidität der KBG wird durch die Stadt Karlsruhe im Wege einer Zwischenfinanzierung sichergestellt.
- Anschließend erfolgt der Verkauf der KBG-Anteile durch die KVVH GmbH an die Stadt Karlsruhe zum verbleibenden Restbuchwert von 3.450.000 Euro zuzüglich ca. 15% Nebenkosten für den Erwerb (Grunderwerbsteuer auf Erbbaurecht und Gebäude, Notarkosten etc.). Die Einplanung in den Haushalt 2021 erfolgt daher mit 4.000.000 Euro.

### 1.2 Rekapitalisierung KBG – Karlsruher Bädergesellschaft mbH

Nach Übernahme der KBG-Anteile durch die Stadt Karlsruhe wird eine Rekapitalisierung (Kapitalerhöhung) bei der KBG in Höhe von 10 Mio. Euro erfolgen. Entsprechende investive Mittel werden von der Stadtkämmerei zum Haushalt 2021 angemeldet. Die Gegenfinanzierung erfolgt durch den Wegfall der ursprünglich eingeplanten Zuführungen zur Kapitalrücklage der KVVH GmbH in Höhe von jeweils 5 Mio. Euro in den Jahren 2021 und 2022.

## 2 Anpassung der Gesellschaftsverträge der KBG und der Fächerbad Karlsruhe GmbH

In Folge der Gemeinderatswahl am 26. Mai 2019 reduzierte sich die Anzahl der Stadträte im Bäderausschuss um ein Mandat. Ziel ist es, den Aufsichtsrat der Fächerbad Karlsruhe GmbH sowie den Aufsichtsrat der KBG – Karlsruher Bädergesellschaft mbH personenidentisch mit dem Bäderausschuss zu besetzen. Aus diesem Grund sind die Gesellschaftsverträge beider Gesellschaften in § 9 anzupassen.

Die weitergehenden Änderungen entsprechen den städtischen Mustervorgaben für Gesellschaftsverträge der städtischen Gesellschaften. Zudem wurde eine Übereinstimmung der Gesellschaftsverträge der Fächerbad Karlsruhe GmbH und der Karlsruher Bädergesellschaft mbH (u.a. in formeller Art, z.B. in der Reihenfolge der Paragraphen) herbeigeführt.

Darüber hinaus erfolgen bei der KBG Anpassungen des Gesellschaftsvertrages im Zuge der unter Ziffer 1 beschriebenen Ausgliederung aus dem KVVH-Verbund.

## 2.1 Anpassung des Gesellschaftsvertrages der KBG – Karlsruher Bädergesellschaft mbH

Die wesentlichen Änderungen am Gesellschaftsvertrag der KBG – Karlsruher Bädergesellschaft mbH (Anlage 2 und 3) sind:

- § 2 Abs. 1 erweitert den Gesellschaftszweck um sonstige kommunale Infrastruktureinrichtungen.
- In §7 Abs. 1, §9 Abs. 2 und §10 Abs. 1 wird der bisherige Vertreter der Stadtwerke nicht mehr benötigt und gestrichen.
- In § 7 Abs. 3, 7,10 und § 10 Abs. 2, 4, 6 wird die Einberufung sowie die Beschlussfassung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung um den elektronischen Weg erweitert.
- § 9 Abs. 2 regelt die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder. Dem Aufsichtsrat gehörte bisher zusätzlich die/der für die Stadtwerke zuständige Geschäftsführerin/Geschäftsführer als geborenes Mitglied an. Die Mitgliederzahl verringert sich nun von 17 auf 15, um Personenidentität zwischen dem Aufsichtsrat des Fächerbades, dem Aufsichtsrat der KBG – Karlsruher Bädergesellschaft mbH und dem Bäderausschuss herzustellen. Zukünftig wird die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt. Weiterhin können nun beratende Mitglieder in den Aufsichtsrat berufen werden.
- § 11 Abs. 5 bestimmt die Zuständigkeit des Aufsichtsrates. Neu aufgenommen wurde Nr. 7 (Festsetzung und Änderung von Tarifen und Entgelten).
- § 11 Abs. 6 regelt die Fälle der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates. Neu aufgenommen wurde Nr. 8 Abschluss, Änderung und Aufhebung bzw. Kündigung von Anstellungsverträgen.

## 2.2 Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Fächerbad Karlsruhe GmbH

Die wesentlichen Änderungen am Gesellschaftsvertrag der **Fächerbad Karlsruhe GmbH** (Anlage 4 und 5) sind:

- In § 7 Abs. 3, 7,10 und § 10 Abs. 2, 4, 6 wird die Einberufung sowie die Beschlussfassung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung um den elektronischen Weg erweitert.
- § 9 Abs. 2 regelt zunächst die Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder. Die Mitgliederzahl verringert sich von 16 auf 15, um Personenidentität zwischen dem Aufsichtsrat des Fächerbades, dem Aufsichtsrat der KBG – Karlsruher Bädergesellschaft mbH und dem Bäderausschuss herzustellen. Zukünftig wird die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt. Weiterhin können nun beratende Mitglieder in den Aufsichtsrat berufen werden.
- § 11 Abs. 5 bestimmt die Zuständigkeit des Aufsichtsrates. Neu aufgenommen wurde Nr. 7 (Festsetzung und Änderung von Tarifen und Entgelten).

Auf die Anlagen 1 bis 6 wird verwiesen:

Anlage 1	Kaufvertrag KVVH - Stadt
Anlage 2	Gesellschaftsvertrag KBG – Karlsruher Bädergesellschaft
Anlage 3	Gesellschaftsvertrag KBG – Karlsruher Bädergesellschaft Gegenüberstellung alt - neu
Anlage 4	Gesellschaftsvertrag Fächerbad Karlsruhe GmbH
Anlage 5	Gesellschaftsvertrag Fächerbad Karlsruhe GmbH Gegenüberstellung alt - neu
Anlage 6	Synopse Gesellschaftsverträge KBG – Karlsruher Bädergesellschaft und Fächerbad Karlsruhe GmbH

### **Beschluss:**

#### I. Antrag an den Gemeinderat

1. Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Bäderausschuss und Hauptausschuss, von der KVVH die Anteile an der KBG – Karlsruher Bädergesellschaft mbH für den verbleibenden Restbuchwert i.H. v. 3.450.000 Euro zuzüglich Nebenkosten zu erwerben (Anlage 1). Der Gemeinderat genehmigt die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung im HJ 2020 (Vertragsabschluss mit Kassenwirksamkeit in HHJ 2021).  
Die Verwaltung wird ermächtigt, die erforderlichen Erklärungen abzugeben. Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass Anpassungen nicht grundsätzlicher Art noch vorgenommen werden können.
2. Der Gemeinderat erklärt sich in diesem Zusammenhang mit der Minderung der Kapitalrücklage der KBG um 10 Mio. Euro und deren Rückfluss an die KVVH GmbH einverstanden. Diese Mittel dienen der KVVH zur nachträglichen Finanzierung der notwendigen Kapitalerhöhung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH in 2021 und 2022. Zusätzlich erklärt er sich bereit, in den Jahren 2021 und 2022 zur Rekapitalisierung der KBG – Karlsruher Bädergesellschaft mbH Haushaltsmittel in Höhe von jeweils 5.000.000 Euro in den jeweiligen Haushaltsplänen zur Verfügung zustellen. Der Gemeinderat ermächtigt den städtischen Vertreter, die Kapitalerhöhungen in den Jahren 2021 und 2022 in den Gesellschafterversammlungen der KBG – Karlsruher Bädergesellschaft mbH zu beschließen.
3. Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Bäderausschuss und Hauptausschuss, den Ergebnisabführungsvertrag der KBG mit der KVVH GmbH zum 31.12.2020 zu beenden. Die

Verwaltung wird ermächtigt, die erforderlichen Erklärungen in den Gesellschafterversammlungen abzugeben.

4. Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Bäderausschuss und Hauptausschuss, die vorgeschlagenen Anpassungen der Gesellschaftsverträge der KBG -Karlsruher Bädergesellschaft mbH (Anlage 2) und der Fächerbad Karlsruhe GmbH (Anlage 3). Der Gemeinderat ist damit einverstanden, dass Anpassungen nicht grundsätzlicher Art noch vorgenommen werden können. Der Gemeinderat ermächtigt den städtischen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der KGB bzw. Fächerbad Karlsruhe GmbH, die zur Umsetzung seiner Beschlüsse erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen herbeizuführen und die erforderlichen Erklärungen abzugeben.